

Satzung

über öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt St. Wendel

Auf Grund des §12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (Amtsblatt I Seite 682), sowie §§ 1, 5a der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – BeKVO) vom 15.10.1981, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2017 (Amtsbl. I S. 1007) hat der Stadtrates der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Formen der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt St. Wendel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Kreisstadt St. Wendel (<https://bekanntmachung.sankt-wendel.de/>) veröffentlicht.
- (2) Soweit in Rechtsvorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.
- (3) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen oder nur zusätzlich im Internet erfolgen dürfen, erfolgt diese durch Bekanntmachung in der Saarbrücker Zeitung – Lokalausgabe St. Wendel.

§ 2 Bekanntmachung durch Offenlegung

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, sind sie im Rathaus der Kreisstadt St. Wendel während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Auf ihren wesentlichen Inhalt ist in der Satzung hinzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3 Internetbekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Abs. 1 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf einer öffentlich zugänglichen, ausschließlich in Verantwortung der Kreisstadt St. Wendel betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Kreisstadt St. Wendel kann sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen. Im Übrigen ist § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) § 14 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland (Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 dieser Satzung gilt ab dem Werktag als vollzogen, welcher auf den Tag der Veröffentlichung des Dokumentes gemäß § 3 Abs. 1 folgt.

(2) Bei der Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Die bisher geltende Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt St. Wendel vom 19. Dezember 2013 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

St. Wendel, den 24.05.2022

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

Peter Klär